

---

**Bekanntmachung –  
Nachtrag Nr. 23 zu der ab 01.01.2014 geltenden  
Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse**

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat die im Rahmen des Nachtrages Nr. 23 vom Verwaltungsrat der Mobil Betriebskrankenkasse im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossenen Änderungen der Satzung mit Bescheid vom 24.03.2022 (Aktenzeichen: 112-59327.0-4729/2013) genehmigt.

München, 28.03.2022

## Nachtrag Nr. 23 zu der ab 01.01.2014 geltenden Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse

Darstellung: Es werden Absätze vollständig wiedergegeben, in denen Änderungen vorgenommen wurden. Änderungen werden in rot ausgewiesen.

Die Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse wird wie folgt geändert:

### Art. I

...

## § 2 Verwaltungsrat

...

- (2) Dem Verwaltungsrat der Mobil Betriebskrankenkasse gehören als Mitglieder ~~sechs~~ fünf Versichertenvertreter und ~~sechs~~ fünf Vertreter der Arbeitgeber an.  
Jeder Arbeitgebervertreter hat wie jeder Versichertenvertreter eine Stimme.  
Abweichend von § 49 Abs. 2 Satz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IV wird für das Stimmrecht eines Wahlberechtigten, der zur Gruppe der Arbeitgeber gehört, folgendes bestimmt:  
Ein Wahlberechtigter, der zur Gruppe der Arbeitgeber gehört, hat so viele Stimmen, wie die Zahl der am Stichtag für das Wahlrecht (§ 50 Abs. 1 SGB IV) bei ihm beschäftigten, bei der Mobil Betriebskrankenkasse versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Personen.  
Wählbar ist nicht, wer am Tage der Wahlausschreibung fällige Beiträge nicht bezahlt hat.

...

### Art. II (Inkrafttreten)

Dieser Nachtrag wurde vom Verwaltungsrat im schriftlichen Abstimmungsverfahren beschlossen. Die Regelung des § 2 Absatz 2 tritt mit Beginn der 13. Wahlperiode in Kraft. Sie findet erstmalig auf die Sozialversicherungswahlen zu dieser Wahlperiode Anwendung.

Der Vorstandsvorsitzende der Mobil Betriebskrankenkasse

gez. M. Heise

Mario Heise

Hamburg, 08.03.2022

### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 23. Satzungsnachtrag der Betriebskrankenkasse Mobil wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) mit der Maßgabe genehmigt,

- dass in § 2 Absatz 2 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt wird:  
„Mit Beginn der 13. Sozialwahlperiode gehören dem Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse Mobil als Mitglieder fünf Versichertenvertreter und fünf Vertreter der Arbeitgeber an.“
- dass Artikel II Nummer 2 folgende Fassung erhält:  
„Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.“

Bonn, den 24. März 2022

112 – 59327.0 – 4729/2013

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

(Kos)

